

Energiewende

## Die europäische Perspektive

# Die energiepolitische Agenda

Florian Ermacora

Im Jahr 2007 verpflichtete sich der Europäische Rat, also die Zusammenkunft der EU-Staats- und Regierungschefs, die globale Klimaerwärmung zu begrenzen und die Energieversorgungssicherheit zu stärken. Dies sollte durch die sogenannte 2020-Agenda erreicht werden: Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent gegenüber 1990, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU auf 20 Prozent und Steigerung der Energieeffizienz in der EU bzw. eigentlich Reduktion des Energieverbrauchs um 20 Prozent, gemessen an den Prognosen aus den Jahren 2005/2007 für den Energieverbrauch für 2020. All diese Ziele sollten bis zum Jahr 2020 erreicht werden.

In Umsetzung dieser politischen Agenda wurde das Ziel zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch rechtsverbindlich gemacht: Die Richtlinie über Erneuerbare Energien 2009/28/EG (in weiterer Folge: EE-Richtlinie) setzt das EU-Gesamtziel von 20 Prozent in nationale Einzelziele um. Demnach hat jeder Mitgliedsstaat auf nationaler Ebene einen bestimmten Anteil von erneuerbaren Energien am nationalen Gesamtenergieverbrauch zu erreichen. Dem Idealbild einer EU-Richtlinie entsprechend wird also jedem Mitgliedsstaat ein verbindliches Ziel vorgegeben. Wie dieses Ziel im Einzelnen umgesetzt wird, bleibt im Verantwortungsbereich der Mitgliedsstaaten.

### Eckpunkte der Erneuerbare Energien-Richtlinie

Die Eckpunkte der EE-Richtlinie sind:

- Vorgabe verbindlicher nationaler Ziele, die einen 20-Prozent-Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch der EU sicherstellen. Im Rahmen des allgemeinen Ziels haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass zehn Prozent der im Verkehr eingesetzten Energien aus erneuerbaren Quellen stammen.
- Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, nationale Aktionspläne für erneuerbare Energiequellen zu beschließen. Die nationalen Aktionspläne haben den Weg zur Erreichung der nationalen Ziele nachvollziehbar darzustellen.
- Straffung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren sowie rechtli-



# enda der Europäischen Union

chen und technischen Regeln, die zum Ausbau erneuerbarer Energien von Relevanz sind.

– Freiheit der Mitgliedsstaaten, nationale Fördersysteme für erneuerbare Energien vorzusehen.

– Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und zwischen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten zur gemeinsamen Erreichung der Erneuerbare-Energien-Ziele.

– Festsetzung von Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, soweit diese zur Erreichung der genannten Ziele beitragen bzw. öffentlich gefördert werden sollen.

## Aktueller Stand der Umsetzung

Die genannten nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energiequellen enthalten die nationalen Gesamtziele für die Anteile von im Verkehrs-, Elektrizitäts- sowie Wärme- und Kältesektor verbrauchter Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020, die für das Erreichen dieser nationalen Gesamtziele zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen, wozu auch die Zusammenarbeit zwischen örtlichen, regionalen und gesamtstaatlichen Behörden zählt, die geplanten statistischen Transfers und gemeinsamen Projekte, nationale Strategien zur Entwicklung der vorhandenen Biomasseressourcen und zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen für

unterschiedliche Verwendungszwecke (Artikel 4.1 EE Richtlinie).

Die Kommission beurteilt die nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energie und prüft dabei insbesondere die Angemessenheit der von dem jeweiligen Mitgliedsstaat vorgesehenen Maßnahmen. Die Kommission kann als Reaktion auf einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie eine Empfehlung abgeben.

Die Überprüfung der Aktionspläne durch die Kommission ergab, dass diese ehrgeizig, aber realistisch sind. Die Analyse zeigt, dass die EU – unter der Annahme, dass alle Maßnahmen auf nationaler Ebene wie geplant umgesetzt werden – ihr 20-Prozent-Ziel übererfüllt. Zur Zeit ist die Kommission in Kontakt mit den Mitgliedsstaaten, um weitere Klarheit über die Absichten der Mitgliedsstaaten im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien zu erhalten.

Die bislang erfolgte Überprüfung der Aktionspläne belegt darüber hinaus, dass administrative Hürden im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien nach wie vor ein großes Hindernis sind. Es scheint, dass bestehende nationale Planungs- und Genehmigungsverfahren systematisch zu unangemessenen Verzögerungen und Unsicherheiten führen. Es ist offensichtlich, dass mehr getan werden muss, um diese Hindernisse zu beseitigen. Im Zusammenhang mit

Genehmigungsverfahren scheint insbesondere die frühzeitige Information der interessierten Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung zu sein.

Nichtsdestotrotz zeigt die Überprüfung der Aktionspläne, dass der Ansatz der EE-Richtlinie zumindest für die Zeit bis 2020 passend erscheint: ein umfassendes und verbindliches Regelwerk mit klaren Zielen und großem Gestaltungsspielraum der Mitgliedsstaaten in der Umsetzung dieser Ziele.

## Die finanzielle Förderung erneuerbarer Energien

Die Mitteilung der Kommission über Energie-Infrastruktur-Prioritäten für 2020 und darüber hinaus hat signalisiert, dass innerhalb der EU bis 2020 mehr als eine Billion Euro in das europäische Energiesystem investiert werden müssen, um die klimapolitischen Ziele zu erreichen und Versorgungssicherheit herzustellen. Von diesem Betrag geht ungefähr die Hälfte in den Ersatz bestehender und die Einrichtung neuer Stromerzeugungskapazitäten. Vorrang sollte dabei der erneuerbaren Elektrizitätserzeugung zukommen. Dabei sollte der Anteil der Investitionen in erneuerbare Energien an den Gesamtinvestitionen in Erzeugungskapazitäten über den heutigen Wert von 62 Prozent hinausgehen. Von der Kommission durchgeführte Analysen zeigen, dass während jährliche Investitionen in erneuerbare



Energien heute im Durchschnitt 35 Milliarden Euro betragen, diese auf 70 Milliarden Euro verdoppelt werden müssen, um die 2020-Ziele zu erreichen.

In Zeiten knapper Budgets sowohl des privaten als auch des öffentlichen Sektors müssen erneuerbare Energien so effizient wie möglich weiterentwickelt werden. Die Investitionen müssen im wesentlichen von der Privatwirtschaft getragen werden, aber es wird zwangsläufig auch eine gewisse öffentliche Unterstützung für erneuerbare Energien geben müssen und zwar für jene Projekte, die sich nicht marktwirtschaftlich finanzieren. Auf nationaler Ebene zahlen im Endeffekt die Verbraucher für grüne Energie und die Entwicklung der Infrastruktur durch ihre Stromrechnung. Dies wird durch nationale Förderregelungen vorgesehen. Es gibt zwar eine gewisse Konvergenz und Verbesserung der Effizienz der in einigen Mitgliedsstaaten bestehenden Förderungsinstrumente für erneuerbare Energien. Bislang gab es jedoch keine europaweite Abstimmung dieser Systeme. Ganz allgemein gibt es keine Tendenz der Vereinheitlichung und Rationalisierung nationaler Fördermaßnahmen. Dies bedeutet, dass insbesondere europaweit agierende Investoren und Marktteilnehmer mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Fördersystemen konfrontiert sind, die oftmaliger Änderung unterworfen werden. Das verschärft die Unterschiede und Verzerrungen zwischen den Mitgliedsstaaten und lässt die Vorteile eines gemeinsamen europäischen Strommarktes außer Acht. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Anteils erneuerbarer Energien im europäischen Strom-Mix, spricht einiges für eine gegenseitige Abstimmung der Förderung dieser Energien.

### Mechanismen der Zusammenarbeit

Die meisten Mitgliedsstaaten konzentrieren sich weiterhin auf nationale Ressourcen, um ihre Erneuerbare-Energien-Ziele für 2020 zu erreichen. Sie haben bislang nicht versucht, die Kosten der Zielerreichung durch effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen auch außerhalb der Grenzen des eigenen Landes innerhalb der EU zu erreichen. Eine Untersuchung der Europäischen Kommission belegt, dass bis zu 10 Milliarden Euro jährlich dadurch eingespart werden könnten, dass die Mitgliedsstaaten erneuerbare Energien als Ware in einem einheitlichen europäischen Markt behandeln. Letzteres hätte zur Folge, dass erneuerbare Energien dort in Europa produziert werden, wo dies insbesondere aufgrund der natürlichen Gegebenheiten am kostengünstigsten ist, mit anderen Worten Windenergie vor allem dort produziert werden würde, wo der Wind besonders stark weht, und Sonnenenergie dort, wo sie am intensivsten scheint.

Die EE-Richtlinie fördert die effiziente Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien über die nationalen Grenzen hinweg mit der Einführung sogenannter „Mechanismen der Zusammenarbeit“. Zu diesen Mechanismen zählen:

– „statistischer Transfer“ (Artikel 6 EE Richtlinie): Die Mitgliedsstaaten können sich auf den statistischen Transfer einer bestimmten Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat einigen. Dem Energie „kaufenden“ Staat wird die betreffende Energiemenge auf sein Erneuerbare-Energien-Ziel angerechnet – dem „verkaufenden“ Staat wird diese Menge entsprechend abgezogen.

– „gemeinsame Projekte“ (Artikel 7 EE-Richtlinie): Zwei oder mehr Mitgliedsstaaten können bei allen Arten von gemeinsamen Projekten zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen zusammenarbeiten. Die Mitgliedsstaaten teilen der Kommission den Prozentsatz oder die Menge der Elektrizität, der Wärme oder der Kälte aus erneuerbaren Quellen mit, der bzw. die in einem beliebigen gemeinsamen Projekt in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt wird und für die Zwecke der Bewertung der Einhaltung des nationalen Gesamtziels eines anderen Mitgliedsstaats anrechenbar zu betrachten ist.

– „gemeinsame Förderregelungen“ (Artikel 11 EE-Richtlinie): Zwei oder mehr Mitgliedsstaaten beschließen auf freiwilliger Basis, ihre nationalen Förderregelungen zusammenzulegen oder teilweise zu koordinieren. In solchen Fällen kann eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen, die im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedsstaats erzeugt wird, auf das nationale Gesamtziel eines anderen teilnehmenden Mitgliedsstaats angerechnet werden.

Die dargestellten Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Förderung erneuerbarer Energien bleiben in der Praxis weitgehend ungenutzt. Derzeit beabsichtigt fast die Hälfte der Mitgliedsstaaten, ihre eigenen Ausbauziele zu übertreffen, womit sie in der Lage wären, die Überschüsse an erneuerbaren Energien anderen Mitgliedsstaaten zugute kommen zu lassen. Nur zwei Mitgliedsstaaten (Italien und Luxemburg) sehen derzeit vor, zu ihrer nationalen Zielerreichung einen kleinen Teil der erneuerbaren Energien durch „statistischen Transfer“ aus anderen Mitgliedsstaaten zu decken.

Der Mangel an zwischenstaatlicher Zusammenarbeit zur Förderung erneuerbarer Energien innerhalb der EU ist bedauerlich, da Skaleneffekte und effiziente Ressourcennutzung nicht genutzt werden. Dies stellt einen Rückschritt in der Errichtung eines Europäischen Energiebinnenmarktes dar. Insbesondere wäre die praktische Anwendung der genannten Kooperationen unerlässlich, um wirklich große Projekte zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, wie die Installation von Sonnenkollektoren im großen Maßstab in Griechenland („Helios“) oder Nord-Afrika („Desertec“) umzusetzen.

### **Die Infrastruktur-Herausforderung – eine Initiative zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**

Basierend auf den Plänen der Mitgliedsstaaten sollten erneuerbare Energien bis 2020 37 Prozent des europäischen Strombedarfs abdecken. Dieser Wert wird wohl nach Fukushima und nationalen Atomausstiegsankündigungen eher steigen als sinken. Der geplante Ausbau von Strom aus erneuerbaren Energien führt unter anderem zu der Notwendigkeit der Beschleunigung der Modernisierung des Stromnetzes. Das Netz wird erhebliche Mengen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen integrieren müssen, was im Bereich des Schwankungsausgleichs und der Integration dezentraler Erzeugung besonders herausfordernd ist. Auch wird Strom aus Produktionszentren über weite Strecken zu den Verbrauchszentren zu führen sein. Windkraftanlagen in der Nord- und Ostsee sind diesbezüglich beispielgebend.

Verzögerungen der für den Bau und den Betrieb von Energieinfrastruktur erforderlichen Genehmigungen schei-

nen auf dem Weg Richtung 2020 und darüberhinaus besonders kontraproduktiv – insbesondere, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass die Investitionen in diesem Bereich im Wesentlichen von privaten Investoren zu stemmen sein werden. Als Konsequenz daraus forderte der Europäische Rat im März 2007 die Kommission auf, „Vorschläge zur Straffung der Genehmigungsverfahren“ vorzulegen.

Am 19. Oktober 2011 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (KOM(2011) 658 endgültig) vor, der auf eine solche Straffung der Genehmigungsverfahren abzielt. Darin wird unter anderem die Schaffung einer nationalen Behörde vorgesehen, die für die Erleichterung und vor allem Koordinierung der nationalen Genehmigungsverfahren zuständig sein soll. Zur Verbesserung der Transparenz für alle betroffenen Kreise hat die zuständige Behörde ein „Verfahrenshandbuch“ zu veröffentlichen. Das Genehmigungsverfahren soll nach Vorstellungen der Kommission maximal drei Jahre dauern. Dies alles soll auf die Genehmigung von Energieinfrastrukturvorhaben anwendbar sein, die als „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ qualifiziert werden.

### **Entwicklungen nach 2020**

Um den Anstieg der globalen Temperatur auf unter 2 °C zu beschränken, bestätigte der Europäische Rat im Februar 2011 das EU-Ziel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent bis 2050 verglichen mit 1990. Dieses Ziel steht unter der Bedingung, dass entwickelte Länder als eine Gruppe sich auf eine vergleichbare CO<sub>2</sub>-Reduktion verständigen. Allerdings hat dieses langfris-

tige Ziel noch nicht zur Festlegung von Zwischenzielen für den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in der EU nach 2020 geführt. Der Mangel eines solchen Zieles könnte einer der Gründe für die geringen Investitionen in erneuerbare Energien sein.

Es gibt viele mögliche Szenarien, die Dekarbonisierung unserer Wirtschaft bis 2050 zu erreichen. Insbesondere nach dem Unfall im Atomkraftwerk von Fukushima wird sich wohl ein mögliches Szenario der Dekarbonisierung auf einen sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien am nationalen Energiemix stützen. Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Rahmen einer „Energy Roadmap 2050“ eine detaillierte Analyse dieses und anderer Szenarien vorzulegen. †

---

Der vorliegende Artikel bringt die persönlichen Ansichten des Autors, nicht notwendigerweise jene der Europäischen Kommission, zum Ausdruck und gründet unter anderem auf Information aus den folgenden Dokumenten der Europäischen Kommission, auf die in weiterer Folge nicht explizit verwiesen wird:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0031:FIN:DE:PDF> (Erneuerbare Energien: Auf dem Weg zu dem 2020 Ziel)

[http://ec.europa.eu/energy/renewables/reports/doc/sec\\_2011\\_0131.pdf](http://ec.europa.eu/energy/renewables/reports/doc/sec_2011_0131.pdf) (Überprüfung der europäischen und nationalen Finanzierung von erneuerbaren Energien im Einklang mit Artikel 23 (7) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0677:FIN:DE:PDF> (Mitteilung der Kommission über Energie-Infrastruktur-Prioritäten für 2020 und darüber hinaus – Ein Blueprint für ein integriertes europäisches Energienetz)

[http://ec.europa.eu/energy/renewables/transparency\\_platform/action\\_plan\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/renewables/transparency_platform/action_plan_en.htm)

Die Nationalen Aktionspläne für Erneuerbare Energien

---

Dr. Florian Ermacora ist Mitarbeiter der Europäischen Kommission.

